



## Statuten der SVP Oberaargau

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### **Art. 1, Name, Sitz**

Unter dem Namen "**Schweizerische Volkspartei Wahlkreisverband Oberaargau (SVP Oberaargau)**" besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Die SVP Oberaargau ist ein **Wahlkreisverband der SVP-Kanton Bern**. Sitz der SVP Oberaargau ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

#### **Art. 2, Zweck**

<sup>1</sup>Die SVP Oberaargau

1. fördert, koordiniert und unterstützt die Tätigkeiten der ihr angeschlossenen Sektionen;
2. vertritt die Interessen seiner Mitglieder;
3. ist verantwortlich für die Vorbereitung von regionalen und kantonalen Wahlen innerhalb des Wahlkreises;
4. beteiligt sich aktiv an den nationalen Wahlen;
5. nimmt Stellung zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und befasst sich mit aktuellen politischen Themen.
6. befasst sich mit den Fragen, die den Wahlkreis betreffen;
7. arbeitet in allen Belangen eng mit der SVP-Kanton Bern zusammen.

<sup>2</sup>Die SVP Oberaargau bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP-Kanton Bern festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach deren Statuten aus.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 3, Mitglieder**

Die SVP Oberaargau umfasst die SVP-Sektionen im Wahlkreis Oberaargau, sowie die im Wahlkreis wohnhaften Mitglieder, in deren Wohngemeinde keine SVP Sektion besteht (Einzelmittglieder). Die geografische Abgrenzung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

---

---

#### **Art. 4, Erwerb**

Die Mitgliedschaft wird automatisch erworben, sobald die Statuten einer Sektion durch die Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN genehmigt sind.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.

#### **Art. 5, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Auflösung der Sektion,
2. Austritt oder Ausschluss von Einzelmitgliedern,
3. Ausschluss der Sektion durch den Parteivorstand der SVP-KANTON BERN.

### **III. ORGANE**

#### **Art. 6, Organe**

Die Organe der SVP Oberaargau sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Parteivorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

#### **1. Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 7, Teilnahme, Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Jedes SVP-Mitglied ist - unabhängig vom Stimm- und Wahlrecht - zur Teilnahme berechtigt.

<sup>2</sup>Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten proportional zur Sektionsgrösse. Jede Sektion hat mindestens zwei Delegierte (für 1 - 50 Mitglieder). Grössere Sektionen haben Stimmrechte gemäss untenstehender Tabelle:

51 - 100 Mitglieder	3 Stimmrechte
101 - 150 Mitglieder	4 Stimmrechte
151 - 200 Mitglieder	5 Stimmrechte
201 - 250 Mitglieder	6 Stimmrechte
usw.	

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Parteivorstandes nehmen mit Stimm- und Wahlrecht teil.

<sup>4</sup>Mitglieder der kantonalen Regierung, des Obergerichts sowie eidgenössische und kantonale Parlamentarier, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, die SVP-Mitglied sind und im Wahlkreis Wohnsitz haben, nehmen mit zusätzlichem Stimm- und Wahlrecht teil.

Einzelmitglieder haben kein aktives Stimm- und Wahlrecht, jedoch steht ihnen ein passives Wahlrecht zu.

<sup>5</sup>Stellvertretung durch ein anderes SVP-Mitglied ist möglich.

#### **Art. 8, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVP Oberaargau.

---

<sup>2</sup>Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Parteivorstandes und des Präsidenten
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren
3. Wahl von Spezialkommissionen für die Vorbereitung von besonderen Geschäften
4. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung des Wahlkreisverbandes
5. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
6. Stellungnahme zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
7. Nomination der Kandidaten für die Grossrats-, Regierungsstatthalter-, Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen.
8. Beschluss von Anträgen zuhanden der SVP-KANTON BERN
9. Genehmigung des Voranschlags einschliesslich der Mitglieder- und Mandatsbeiträge und von Krediten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Wahlen
10. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
11. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen während der Amtszeit.

#### **Art. 9, Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

<sup>3</sup>Wahlen werden offen vorgenommen. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

<sup>5</sup>Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.

#### **Art. 10, Einberufung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten oder von fünf Sektionen anberaumt.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder.

---

## 2. Der Parteivorstand

### **Art. 11, Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Dem Parteivorstand gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Medienverantwortlicher
6. Ein Vertreter der amtierenden Grossräte
7. Ein Vertreter aus dem Kreis der Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter
8. höchstens vier weitere Mitglieder.

<sup>2</sup>Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

<sup>3</sup>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Alters- und Berufsgruppen sowie der geografischen Gebiete Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 12, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup>Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der dritten vollen Amtsperiode sind die gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Parteivorstand nicht angerechnet.

### **Art. 13, Aufgaben**

<sup>1</sup>Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Unterstützung der Sektionen
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
3. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
4. Führung der laufenden Geschäfte
5. Stellungnahmen zu politischen Themen des Wahlkreises
6. Ernennung und Einsetzung der Wahlleitung
7. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen u.a. im Zusammenhang mit regionalen, kantonalen und nationalen Wahlen
8. Pflege der Beziehungen mit den Mitgliedern und der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN, den SVP-Regierungsratsmitgliedern, sowie mit den kantonalen und eidgenössischen SVP-Parlamentariern.

<sup>2</sup>Er berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Anspruchsgruppen innerhalb der Partei.

---

### **Art. 14, Beschlüsse**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst..

<sup>3</sup>Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 15, Einberufung**

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

### **Art. 16, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

### **Art. 17, Unterschriftenregelung**

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.

### **Art. 18, Präsident**

Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und den Parteivorstand. Er vertritt die SVP Obergeraargau gegen aussen und wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

### **Art. 19, Sekretär**

Der Sekretär erlässt die Einladungen und führt die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes.

### **Art. 20, Kassier**

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

### **Art. 21, Weitere Chargen**

Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes, insbesondere der Wahlleitung und der Medienberichterstattung, werden in Pflichtenheften durch den Vorstand festgelegt.

## **3. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 22, Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, überwachen die Rechnungsführung und stellen der Delegiertenversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

---

**Art. 23, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung**

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 12.

**IV. FINANZEN**

**Art. 24, Finanzierung, Haftung**

<sup>1</sup>Die SVP Oberaargau beschafft die erforderlichen Mittel aus

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. jährlichen Mandatsbeiträgen
3. freiwilligen Beiträgen und Spenden
4. Erlösen aus Finanzaktionen und Finanzanlagen
5. Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten der SVP Oberaargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 25, Mitgliederbeiträge**

Die Delegiertenversammlung setzt mit dem Voranschlag die jährlichen Mitglieder- und Mandatsbeiträge fest.

**V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES SVP Oberaargau**

**Art. 26, Statutenänderung**

Diese Statuten können jederzeit durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden. Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 27, Auflösung der SVP Oberaargau**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten die Auflösung der SVP Oberaargau beschliessen.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der SVP Oberaargau fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Massgabe der Mitglieder den Sektionen zu.

---

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

### **Art. 28, Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN in Kraft.

Lotzwil/Gutenberg,  
27. März 2008

Der Präsident: *Christian Hadorn*

Der Sekretär: *Urs Voser*

Bern,  
.....

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

SVP-KANTON BERN

Der Parteipräsident: *Rudolf Joder*

Die Geschäftsführerin: *Aliki M. Panayides*